

Satzung

für die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet „An der Kirchs Schönbacher Straße“ im Stadtteil Altenschönbach

Die Stadt Prichsenstadt erlässt aufgrund der Art. 7 und 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung folgende

S A T Z U N G

§ 1

Für die bauliche Ordnung im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet „An der Kirchs Schönbacher Straße“ im Stadtteil Altenschönbach ist die Planfassung vom 27.02.1997 maßgebend.

§ 2

Der Bebauungsplan in der unter § 1 genannten Planfassung mit Begründung vom 24.05.2016 ist Bestandteil dieser Satzung und wird wie folgt geändert:

Die Festsetzung Nr. 4.2 (Dächer von Garagen und Nebenräumen) wird ersatzlos gestrichen.

Die Festsetzung Nr. 9.1 (Dacheindeckung) wird durch folgenden Text ersetzt:

„Die Gebäude sind hart einzudecken. Zugelassen sind alle Arten von Materialien in roter, rotbrauner, grauer oder schwarzer Farbe.“

Die übrigen Bebauungsplan-Festsetzungen gelten weiterhin unverändert und bleiben bestehen.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung des Bebauungsplanes in Kraft.

Prichsenstadt, den 01.07.2016

Schlehr
1.Bürgermeister“